

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 21

417

30. September 2011

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>14. Württembergische Evangelische Landes- synode – Neue Mitglieder, Geschäfts- führender Ausschuss, Ältestenrat, Geschäfts- ausschüsse –</i>	417	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarungen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg mit der Evang. Kirchengemeinde Höfingen und der Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tages- einrichtungen für Kinder in der Evang. Kirchengemeinde Höfingen und der Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/ Silberberg auf die Evang. Gesamtkirchen- gemeinde Leonberg</i>	418	
		<i>Ergebnis der Ersten Evang.-theol. Dienst- prüfung im Sommersemester 2011</i>
		422
		<i>Ergebnis der Zweiten Evang.-theol. Dienst- prüfung Sommer 2011</i>
		422
		<i>Dienstnachrichten</i>
		423
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungs- ordnung (KAO)</i>
		424
		<i>II. Inkrafttreten</i>
		429
		<i>III. Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit im Evang. Bauernwerk</i>
		429

14. Württembergische Evangelische Landessynode – Neue Mitglieder, Geschäftsführender Ausschuss, Ältestenrat, Geschäftsausschüsse –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 30. August 2011 AZ 11.32 Nr. 119

1. Änderungen in der Mitgliedschaft der Landessynode

Anstelle von Herrn [REDACTED]
ist für den Wahlkreis Nr. 2 (Cannstatt, Zuffenhausen)
[REDACTED], nach-
gerückt.

Die Landessynode hat am 30. Juni 2011 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats gemäß § 4 Absatz 5 Kirchenverfassungsgesetz [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] als Mitglieder mit beratender Stimme zugewählt.

2. Änderung im Geschäftsführenden Ausschuss

Die Landessynode hat am 2. Juli 2011 anstelle von Frau [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
als persönliche Stellvertreterin des 7. gewählten Mitglieds, Prof. Martin Plümicke, in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt.

3. Änderung im Ältestenrat

Gemäß § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung ist anstelle von [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Mitglied im Ältestenrat.

4. Änderungen in den Geschäftsausschüssen

a) Die Landessynode hat am 2. Juli 2011 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

██████████ in den Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit gewählt.

b) Die Landessynode hat am 2. Juli 2011 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats Herrn ██████████ in den Theologischen Ausschuss gewählt.

c) Die Landessynode hat am 2. Juli 2011 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats Frau ██████████ in den Ausschuss für Bildung und Jugend gewählt.

d) Die Landessynode hat am 2. Juli 2011 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats Frau ██████████ in den Finanzausschuss gewählt.

e) Die Landessynode hat am 2. Juli 2011 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats anstelle von Herrn ██████████ in den Ausschuss für Diakonie gewählt.

Die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 15. März 2008 (Abl. 63 S. 46 ff. und S. 51 f.) und vom 25. März 2008 (Abl. 63 S. 50), geändert durch Bekanntmachung vom 16. Juli 2008 (Abl. 63 S. 125), vom 21. April 2010 (Abl. 64 S. 71) und vom 16. Dezember 2010 (Abl. 64 S. 294) werden insoweit geändert.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarungen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg mit der Evang. Kirchengemeinde Höfingen und der Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg über die Übertragung der Trägerschaft für die evang. Tageseinrichtungen für Kinder in der Evang. Kirchengemeinde Höfingen und der Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Juli 2011 AZ 30 Leonberg Ges.Kgde. Nr. 29

Durch kirchenrechtliche Vereinbarungen haben die Evangelische Kirchengemeinde Höfingen und die Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in diesen Kirchengemeinden übertragen. Die Vereinbarungen wurden durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 22. Juli 2011 genehmigt und werden gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Höfingen auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg

Zwischen

der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg
– vertreten durch Dekan Wolfgang Vögele –

und der Evang. Kirchengemeinde Höfingen
– vertreten durch Pfarrer Andreas Löw –

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg betreibt zurzeit 6 Tageseinrichtungen für Kinder mit 19 Kindergartengruppen.

Die Evang. Kirchengemeinde Höfingen überträgt die Trägerschaft ihres dreigruppigen Kindergartens Regenbogen auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evang. Kirchengemeinde Höfingen ein.

Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg hat sich die Evang. Kirchengemeinde Höfingen entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist es, eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich der (Gesamt-)Kirchengemeinde Leonberg und Höfingen zu ermöglichen.

§ 1

Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Höfingen überträgt die Trägerschaft ihres Kindergartens Regenbogen mit Wirkung zum 1. Januar 2011 auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt. Gleichzeitig treten die Beschäftigten im Kindergarten der Evang. Kirchengemeinde Höfingen nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

(2) Die neue Trägerin verpflichtet sich, mit der Evang. Kirchengemeinde Höfingen bestmöglich zusammenzuarbeiten.

(3) Die Evang. Kirchengemeinde Höfingen ist im beschließenden Ausschuss für die Kindertagesstätten der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg mit einem Sitz vertreten. Die Aufgaben des beschließenden Ausschusses für Kindertagesstätten ergeben sich aus der Ortssatzung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

(4) Es bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde Höfingen, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, vertreten durch den/die in Höfingen zuständige/n Pfar-

rer/in und eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, trägt dafür die Verantwortung. Die Kirchengemeinde Höfingen wirkt unter anderem bei den folgenden Aufgaben mit:

- a) Das jeweils zuständige Pfarramt ist für den Kindergarten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste usw.
- b) Regelmäßige Berichte der Leitung des Kindergartens erfolgen im Kirchengemeinderat von Höfingen.
- c) Das jeweilige Pfarramt nimmt den Sitz in der örtlichen Kindergartenträgerrunde wahr. Dort werden die Ausnahmen bei Aufnahmen von Kindern besprochen.
- d) Die Arbeit mit dem Kindergartenelternbeirat des jeweiligen Kindergartens findet vor Ort statt.
- e) Die Evang. Kirchengemeinde Höfingen hat ein Vorschlagsrecht an den Ausschuss für Kindertagesstätten der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg für die Anstellung der Leiterin/des Leiters des Kindergartens.

(5) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg (Trägerin) ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Leonberg in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Vertragspartnerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Leonberg. Die Trägerin hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Leonberg
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-)Besetzungen
- e) Erhebung der Elternbeiträge
- f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens
- g) Genehmigung von Fortbildungen
- h) Genehmigung von Kindergartenschließzeiten
- i) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote
- j) Information des und Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat Höfingen bei beabsichtigten Personalveränderungen
- k) Der Kindergarten Höfingen ist städtisches Gebäude. Trotzdem wird das gelegentliche Hof-fegen im Kindergarten vom Hausmeister des evangelischen Gemeindehauses übernommen und der Stadt in Rechnung gestellt.

(6) Die Dienstaufsicht führt der Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg entsprechend der Ortssatzung. Die Dienstaufsicht kann an den/die zuständige Personalsachbearbeiter/in delegiert werden.

(7) Die Fachaufsicht hat der Ausschuss für Kindertagesstätten der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

§ 2

Finanzierung

(1) Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätte erhält die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg entsprechend der Bezirksatzung des Evang. Kirchenbezirks Leonberg (§ 8 Abs. 2), ebenso die laut Kindergartenvertrag mit der Stadt Leonberg vereinbarten städtischen Zuschüsse.

(2) Des weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Leonberg verwiesen.

§ 3

Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung sind die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart und die Zustimmung der Stadt Leonberg zum Wechsel des Vertragspartners erforderlich.

(2) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Änderungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Kündigungsrecht der Kirchengemeinde Höfingen, mit einer Frist von drei Monaten, beginnend ab der Kenntniserlangung nach § 1 Nr. 5 b) dieses Vertrages besteht, wenn eine Reduzierung der evangelischen Kindergartengruppen des übertragenen Kindergartens in Höfingen gegen den Willen der Kirchengemeinde Höfingen beabsichtigt ist.

(6) Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

Für die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg

Dekan Wolfgang Vögele

Für die Evang. Kirchengemeinde Höfingen

Pfarrer Andreas Löw

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg

Zwischen

der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg
– vertreten durch Dekan Wolfgang Vögele –

und der Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche
Rutesheim/Silberberg
– vertreten durch Pfarrer Peter Mende –

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg betreibt zurzeit 6 Tageseinrichtungen für Kinder mit 19 Kindergartengruppen.

Die Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg überträgt die Trägerschaft ihres zweigruppigen Kindergartens auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg ein.

Mit der Übertragung an die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg ist eine Trennung von gemeindlicher und dienstrechtlicher Verantwortlichkeit verbunden. Der Kindergarten selbst soll weiterhin in den Gemeindeaufbau der Kirchengemeinde eingebunden bleiben, der Trägerwechsel soll jedoch für die Kirchengemeinde und den Kindergarten neue Freiräume eröffnen.

Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg hat sich die Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist es, eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich der Gesamtkirchengemeinden Leonberg und der Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg zu ermöglichen.

§ 1

Aufteilung der Arbeit im Kindergartenbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg überträgt die Trägerschaft ihres Kindergartens mit Wirkung zum 1. Januar 2011 auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt. Gleichzeitig treten die Beschäftigten im Kindergarten der Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

(2) Die neue Trägerin verpflichtet sich, mit der Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg bestmöglich zusammenzuarbeiten.

(3) Die Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg ist im beschließenden Ausschuss für Kindertagesstätten der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg mit einem Sitz vertreten. Die Aufgaben des beschließenden Ausschusses für Kindertagesstätten ergeben sich aus der Ortssatzung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

(4) Es bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, vertreten durch den/die in Rutesheim/Silberberg zuständige/n Pfarrer/in und eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, trägt dafür die Verantwortung. Die Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg wirkt unter anderem bei den folgenden Aufgaben mit:

- a) Das jeweils zuständige Pfarramt ist für den Kindergarten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste usw.
- b) Regelmäßige Berichte der Leitung des Kindergartens erfolgen im Kirchengemeinderat von Rutesheim/Silberberg
- c) Die Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg hat ein Vorschlagsrecht an den Ausschuss für Kindertagesstätten der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg für die Anstellung der Leiterin/des Leiters des Kindergartens.

(5) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg (Trägerin) ist Ansprechpartnerin der Städte Rutesheim und Leonberg in allen Angelegenheiten des Kindergartenbetriebs. Der Übergang der Vertragspartnerschaft bedarf der Zustimmung der Städte Rutesheim und Leonberg. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde übernimmt alle organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Einrichtung. Sie hat alle mit dem Kindergartenbetrieb der Einrichtung zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Auflagen

zu erfüllen und Genehmigungen zu besorgen. Die Trägerin hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit den Städten Rutesheim und Leonberg
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Erledigung aller Aufgaben der Personalverwaltung, einschließlich Dienst- und Fachaufsicht, Aufstellung der Stellenpläne
- d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-) Besetzungen
- e) Erhebung der Elternbeiträge
- f) Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- g) Genehmigung von Fortbildungen
- h) Genehmigung von Kindergartenschließzeiten
- i) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote

(6) Die Dienstaufsicht führt der Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg entsprechend der Ortssatzung. Die Dienstaufsicht kann an den/die zuständige Personalsachbearbeiter/in delegiert werden.

(7) Die Fachaufsicht hat der Ausschuss für Kindertagesstätten der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

(8) Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Kindergartenräume und der mit den Kindergartenräumen verbundenen Außenanlage (Bäume, Büsche, Rasen, Spielsand, Spielgeräte etc.) obliegt der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

§ 2

Finanzierung

(1) Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätte erhält die Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg entsprechend der jeweils gültigen Bezirkssatzung des Evang. Kirchenbezirks Leonberg, ebenso die laut Kindergartenverträgen mit den Städten Rutesheim und Leonberg vereinbarten städtischen Zuschüsse. Gebäude- und grundstücksbezogene Zuschüsse erhält die Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg. Die Antragsstellung und Abwicklung obliegt der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

(2) a) Die Evang. Kirchengemeinde Thomaskirche Rutesheim/Silberberg überlässt der Evang. Gesamtkirchengemeinde Leonberg die Kindergartenräume und die mit ihnen

Dienstnachrichten

[REDACTED]

[REDACTED]

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat mit Ablauf des 31. Juli 2011 in den Ruhestand versetzt:

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 2011

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 2011

[REDACTED]

mit Wirkung vom 15. August 2011

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 2011

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 15. September 2011

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2011

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. September 2011

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2011

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. November 2011

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Dezember 2011

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juli 2011

I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. Mai 2011 (Abl. 64 S. 398), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 KAO werden folgende Absätze 2 b), 2 c) und 2 d) eingefügt:

„(2 b) Ergeben sich bei teilzeitbeschäftigten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen bei der Berechnung der arbeitsvertraglich vereinbarten dienst-

lichen Inanspruchnahme für das Unterrichtsdeputat Stundenanteile, ist diesen anzubieten, die arbeitsvertraglich vereinbarte dienstliche Inanspruchnahme so zu erhöhen, dass sich volle Stundendeputate ergeben.

Auf Antrag der Beschäftigten können die Stundenanteile auch abgerundet werden.

(2 c) Ergeben sich zwischen der arbeitsvertraglich vereinbarten dienstlichen Inanspruchnahme und dem für das jeweilige Schuljahr maßgebenden Wochendeputat Zeitguthaben oder Zeitschulden von 1 Wochenstunde bei teilzeitbeschäftigten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit einer dienstlichen Inanspruchnahme bis zu 50 v. H. oder bis zu 2 Wochenstunden bei Religionspädagogen und Religionspädagoginnen mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von über 50 %, werden diese auf einem Arbeitszeitkonto gebucht. Bei dem Zeitguthaben nach Satz 1 handelt es sich nicht um zuschlagspflichtige Überstunden im Sinne von § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchst. a) KAO.

Für das Arbeitszeitkonto gelten folgende Bedingungen: Die im Arbeitszeitkonto gebuchten Zeitguthaben bzw. Zeitschulden sind bis zum Ende des auf das Schuljahr des Entstehens der Zeitguthaben bzw. Zeitschulden folgenden Schuljahres durch entsprechende Festlegungen des Unterrichtsdeputats durch den Schuldekan bzw. die Schuldekanin auszugleichen.

(2 d) Absatz 2 c) findet nur für Religionspädagoginnen und Religionspädagogen Anwendung, die nicht in den Geltungsbereich einer Dienstvereinbarung über ein Arbeitszeitkonto gemäß § 10 KAO fallen.“

2. Die Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte (Anlage 1.2.3 zur KAO) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1.2.3 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte

Kurzfristig im kirchlichen Dienst Beschäftigte (z. B. Aushilfen und Vertretungskräfte), die nicht unter die KAO fallen (§ 1 b Buchstabe j), erhalten je geleisteter Stunde ein Entgelt nach einem für die jeweilige Entgeltgruppe entsprechend den in Anlage 1.2.1 zur KAO festgelegten Tätigkeitsmerkmalen von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegten Stundensatz.

Die Stundensätze betragen ab 1. Juli 2011 in

EG 15	25,27 Euro
EG 14	23,36 Euro
EG 13	21,44 Euro
EG 12	21,13 Euro
EG 11	19,18 Euro
EG 10	18,53 Euro
EG 9	15,99 Euro
EG 8	15,00 Euro
EG 7	14,28 Euro
EG 6	13,82 Euro
EG 5	13,23 Euro
EG 4	12,77 Euro
EG 3	12,12 Euro
EG 2	11,20 Euro
EG 1	8,91 Euro

EG KR 12 A	21,13 Euro
EG KR 11 B	21,13 Euro
EG KR 11 A	19,18 Euro
EG KR 10 A	18,53 Euro
EG KR 9 D	18,07 Euro
EG KR 9 C	17,55 Euro
EG KR 9 B	15,99 Euro
EG KR 9 A	15,99 Euro
EG KR 8 A	15,00 Euro
EG KR 7 A	14,28 Euro
EG KR 4 A	12,77 Euro
EG KR 3 A	12,12 Euro

EG S 18	20,59 Euro
EG S 17	19,41 Euro
EG S 16	18,41 Euro
EG S 15	17,65 Euro
EG S 14	17,35 Euro
EG S 13	17,35 Euro
EG S 12	17,00 Euro
EG S 11	16,06 Euro
EG S 10	15,30 Euro
EG S 9	15,00 Euro
EG S 8	14,70 Euro
EG S 7	14,33 Euro
EG S 6	14,12 Euro
EG S 5	14,06 Euro
EG S 4	13,12 Euro
EG S 3	12,35 Euro
EG S 2	10,82 Euro“

3. Die Anlage 2.2.3 zur KAO wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2.2.3 zur KAO**Arbeitsrechtliche Regelung über die
Rechtsverhältnisse von Orientierungs-
praktikanten und -praktikantinnen
(Orientierungspraktikumsordnung)****§ 1****Geltungsbereich**

Praktikanten bzw. Praktikantinnen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind Personen, die zum Zwecke der Berufsorientierung oder Berufsfindung in einer Dienststelle oder Einrichtung kirchlicher Anstellungsträger im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung Anwendung findet, tätig sind. Im Mittelpunkt ihres Praktikantenverhältnisses steht die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld. Die Anleitung während des Praktikums erfolgt durch geeignete Personen der Dienststelle.

Die Regelung gilt nicht für Personen, die bereits eine für den Tätigkeitsbereich der Dienststelle oder Einrichtung erforderliche abgeschlossene Berufs- oder Schulausbildung besitzen.

§ 2**Rechtsgrundlage**

Auf das Praktikum findet § 26 Berufsbildungsgesetz - BBiG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3**Dauer des Praktikums**

Das Praktikum wird für die Dauer von höchstens 6 Monaten abgeschlossen.

§ 4**Vergütung**

(1) Der Praktikant/die Praktikantin erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von mindestens 150 Euro und höchstens 400 Euro.

(2) Besitzt der Praktikant/die Praktikantin eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Fachschul- oder Hochschulstudium, beträgt die monatliche Vergütung mindestens 250 Euro und höchstens 500 Euro.

(3) Die Höhe der Vergütung nach Absatz 1 oder 2 ist gemäß § 40 Buchst. o MVG zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbaren. Die Vereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 5**Arbeitszeit, Auszahlung der Vergütung, Arbeits-
befreiung, Erholungs- und Sonderurlaub,
zusätzliche Altersversorgung**

Die Arbeitszeit, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die Auszahlung des Entgelts, Arbeitsbefreiung sowie die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren privatrechtlich angestellten Beschäftigten.

Versicherungspflicht in der betrieblichen Altersversorgung (Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes) besteht nicht.

§ 6**Praktikumsvertrag**

Der Vertrag ist nach dem dieser Arbeitsrechtsregelung als Anhang beigefügten Muster abzuschließen.

Anhang zur Anlage 2.2.3 zur KAO**Vertrag
für Orientierungspraktikanten und -praktikantinnen**

Zwischen

Adresse

vertreten durch

nachstehend Praktikumsstelle genannt,

und

Frau/Herr¹ _____ geboren am _____

Adresse _____

nachstehend Praktikant/Praktikantin genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Art, Dauer und Ziel des Orientierungspraktikums

Frau/Herr¹ _____, wird ab _____
zum Zwecke der Berufsorientierung bzw. Berufsfindung als Orientierungspraktikantin/ Orientierungspraktikant¹
eingestellt.

Das Orientierungspraktikum endet mit Ablauf des _____

Das Orientierungspraktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld im Blick auf eine evtl. Berufsausbildung oder ein Fachstudium.

Die Anleitung erfolgt durch Frau/Herrn _____

Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis.

§ 2

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Auf das Praktikum findet die Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Orientierungspraktikanten und -praktikantinnen (Orientierungspraktikumsordnung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Probezeit

Die ersten drei Monate des Orientierungspraktikums gelten als Probezeit.

§ 4

Dauer der regelmäßigen täglichen und durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit des Orientierungspraktikanten/der Orientierungspraktikantin¹ richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 5

Praktikumsvergütung

Der Orientierungspraktikant/die Orientierungspraktikantin¹ erhält eine monatliche Praktikumsvergütung entsprechend § 4 der Orientierungspraktikumsordnung in Höhe von _____ Euro.

§ 6

Gewährung von Erholungs-, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung

Die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO).

§ 7

Beendigung des Orientierungspraktikums

(1) Während der Probezeit kann das Praktikum jederzeit von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Praktikum nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
- b) von dem Orientierungspraktikanten bzw. der Orientierungspraktikantin mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Der Orientierungspraktikant/die Orientierungspraktikantin¹ unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger des Praktikums nach der KAO Beschäftigten.

§ 9

Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit

Für das Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit gelten die Bestimmungen der KAO in sinngemäßer Anwendung.

§ 10

Sozialversicherung

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 11

Nebenabreden

Nebenabreden zum Praktikumsvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

§ 12

Ausfertigungen

Der Praktikumsvertrag wird ___fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Einrichtung, die das Orientierungspraktikum durchführt, und der Orientierungspraktikant/die Orientierungspraktikantin¹ sowie

Praktikumsstelle

Praktikantin/Praktikant

Bei Minderjährigen
(gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin)

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

4. § 3 der Arbeitsrechtlichen Regelung zu Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege und ihrer Vergütung (Anlage 3.7.2 zu KAO) erhält folgende Fassung:

„§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.“

**II.
Inkrafttreten**

Die Regelungen gemäß Nr. I, 1 treten zum 1. August 2011 in Kraft.

Die Regelungen gemäß Nr. I, 2, treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Die Regelungen gemäß Nr. I, 3 treten zum 1. September 2011 in Kraft.

Die Regelung gemäß Nr. I, 4 tritt zum 15. Juli 2011 in Kraft.

**III.
Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit im Evangelischen Bauernwerk**

§ 1
Grund der Kurzarbeit

Belegungsrückgang in der Ländlichen Heimvolkshochschule aufgrund Wegfalls des Zivildienstes.

§ 2
Dauer und Umfang der Kurzarbeit,
betroffener Personenkreis

(1) Aufgrund des Belegungsrückgangs findet in der Zeit vom 1. August 2011 bis 30. September 2011 für die in Abs. 2 genannten Beschäftigten Kurzarbeit nach den folgenden Regelungen statt.

(2) Dies betrifft folgende Beschäftigte mit folgendem Umfang der Arbeitszeitverkürzung während dieses Zeitraumes:

Aus Datenschutzgründen hier nicht abgedruckt.

(3) Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Auszubildende und diejenigen Beschäftigten, welche die persönlichen Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld nach § 172 SGB III nicht erfüllen.

§ 3
Andere Kompensationsmöglichkeiten

Alle weiteren Kompensationsmöglichkeiten (Abbau von Alturlaub, Arbeitszeitverkürzungstage, Überstundenkontingenten oder sonstigen Zeitguthaben und Inanspruchnahme von neuem Urlaub in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Betriebsanfordernisse) wurden bereits ausgeschöpft.

§ 4
Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung
im Krankheitsfall

(1) Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 21 KAO gilt § 24 Abs. 2 KAO entsprechend.

(2) Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht. Die Jahressonderzahlung wird aus dem Entgelt, das ohne Kurzarbeit zu gewähren wäre, bezahlt.

(3) Auf Antrag erhalten einzelne Beschäftigte aus sozialen Gründen einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld. Soziale Gründe liegen insbesondere vor, wenn Beschäftigte (z. B. Alleinerziehende, Beschäftigte in Altersteilzeit, Beschäftigte, deren Entgelt infolge der Kurzarbeit den in § 8 Abs. 1 SGB IV genannten Betrag unterschreitet) durch die Kurzarbeit in eine existenzgefährdende Notlage geraten würden. Die Mitarbeitervertretung ist in entsprechender Anwendung von § 40 m MVG zu beteiligen.

§ 5
Anzeigepflicht

Die Dienststellenleitung bzw. die Mitarbeitervertretung haben den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und den Antrag nach § 325 Abs. 3 SGB III auf Kurzarbeitergeld unverzüglich zu stellen. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung die für die Stellungnahme gemäß § 173 Abs. 1 SGB III erforderlichen Informationen zu gewähren.

§ 6
Wirksamkeit der Regelung

Die Wirksamkeit der Regelung steht unter dem Vorbehalt eines Bescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 173 Abs. 3 SGB III, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011
in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)